

---

**10232/J XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 23.12.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde an den/die  
Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

betreffend Einhaltung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG durch die  
VertragspartnerInnen und Rechtsfolgen der Nichteinhaltung

### ***BEGRÜNDUNG***

Die Vereinbarung nach Art 15a B-VG betreffend die Bedarfsorientierte  
Mindestsicherung wird vom Bundesland Steiermark nicht vollständig beachtet.  
Entgegen diesem Vertrag fordert das Land Steiermark in der Mindestsicherung  
Regresszahlungen auch von Menschen, von denen nach der 15a-Vereinbarung kein  
Regress zu fordern ist. Nunmehr hat auch das Land Kärnten beschlossen,  
diesbezügliche Regelungen in der 15a-Vereinbarung nicht mehr zu beachten.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

### ***ANFRAGE***

1. Welche Vereinbarungen nach Artikel 15a-B-VG entfalten betreffen unmittelbar  
oder mittelbar Materien, die in den Aufgabenbereich Ihres Ministeriums fallen?
2. Welche Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG sehen konkrete Rechtsfolgen  
im Falle der Nichteinhaltung durch die VertragspartnerInnen vor? Wir  
ersuchen um Anführung im Einzelnen.
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung,
  - 3.1. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach  
Art. 15a B-VG rechtswirksam feststellen zu lassen?

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

- 3.2. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG rechtswirksam zu bekämpfen?
  - 3.3. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG rechtlich zu bekämpfen und die Vertragseinhaltung durchzusetzen?
  - 3.4. aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG resultierende Kompensationen durchzusetzen?
- 
4. Im Falle welcher Vereinbarungen nach Artikel 15a-B-VG, die unmittelbar oder mittelbar Materien, die in den Aufgabenbereich Ihres Ministeriums fallen, liegen Ihnen konkrete Hinweise bzw. Sachverhalte vor, die eine Nichteinhaltung des jeweiligen Vertrages durch die Vertragspartner
    - 4.1. nahelegen?
    - 4.2. dokumentieren?
- 
5. Welche Schritte haben Sie in den in Ihrer Antwort zu Frage 4. angeführten Fällen unternommen, um die Einhaltung des Vertrages nach Art. 15a B-VG juristisch durchzusetzen?
- 
6. Welche juristischen und sonstigen Schritte werden Sie setzen, um die Einhaltung der Bestimmungen der 15a-Vereinbarung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung durch die Länder Steiermark und Kärnten sicherzustellen?